

RS UVS Kärnten 2001/12/10 KUVS- 1606/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2001

Rechtssatz

Eine dem Gesetz entsprechenden Entrichtung der Mautgebühr liegt nur dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Benützung der mautpflichtigen Straße die der Fahrzeugkategorie entsprechende Mautvignette am Fahrzeug angebracht ist. Wer eine bemaute Bundesautobahn mit einem LKW befährt, an welchem lediglich eine Vignette für LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t angebracht ist, dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht aber 11.850 kg beträgt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Schlagworte

Maut, Mautgebühr, Vignette, Mautvignette, Fahrzeug, Fahrzeugkategorie, Kraftfahrzeug, LKW, Gesamtgewicht, höchstzulässiges Gesamtgewicht, Bundesstraße, Autobahn

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at